

Protokoll Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Juni 2012

Beginn: 15:10 Uhr
Ende: 18:00 Uhr

Anwesend:

Frau Schmid
Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Herr Häusler
Herr Dr. Börner bis 17:45 Uhr
Herr Betz
Frau Delerue ab 16:15 Uhr
Frau Erdmann
Frau Feindura ab 15:15 Uhr
Frau Dr. Hadamek
Herr Jede
Herr Dr. von Kiedrowski
Herr Dr. Köhler ab 15:55 Uhr bis 17:35 Uhr
Frau Maristany Klose
Herr Meyer
Frau Reisert
Herr Rudnicki
Herr Samimi ab 16:10 Uhr
Herr Dr. Schmidt-Ott
Frau Silbermann
Herr Dr. Steiner
Herr von Wedel
Herr Weimann ab 15:40 Uhr
Herr Wesser
Frau Weyde ab 15:20 Uhr
Frau Zecher

Herr Ehrig
Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Gustavus und Herr Plassmann. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Die Präsidentin eröffnet die Sitzung um 15:10 Uhr.

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der April- und Mai-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage

Es wird eine aus dem nachfolgenden Beschluss ersichtliche Änderung gewünscht.

Um 15:12 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung vom 11. April 2012 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass TOP 5 dahingehend berichtigt wird, dass sich Vorstandsmitglied Dr. Mollnau für befangen erklärt hat.

(Einstimmig bei einer Enthaltung)

Um 15:14 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung vom 9. Mai 2012 wird genehmigt.

(Einstimmig bei 2 Enthaltungen)

TOP 2

Bericht von der 133. BRAK-HV in Karlsruhe

Die Präsidentin berichtet von der 133. BRAK-Hauptversammlung vom 11.05.2012 in Karlsruhe.

Der Bericht über das erste Jahr der Arbeit der Schlichtungsstelle sei vorgestellt worden. Es handele sich um einen lesenswerten Text, der für Erforderlichkeit der Schlichtungsstelle insbesondere zwei Gründe herausstelle: Verbrauchergesichtspunkte und eine verbesserte Rechtskultur. So würden die Mandanten für anwaltliche Tätigkeit sensibilisiert. Die Schlichterin Renate Jäger habe jedoch betont, dass die Schlichtungsstelle gegenüber den Vermittlungen der Rechtsanwaltskammern subsidiär sei. Die Diskussion sei im Wesentlichen über die geleistete Arbeit geführt worden, insgesamt gebe es noch zu wenige erfolgreiche Schlichtungen. Einem Änderungsvorschlag der Satzung, mit dem Formalien praxisgerecht angepasst und Kompetenzen auf die Mitarbeiter übertragen wurden, sei zugestimmt worden. Weitere Änderungen sollten nach Rücksprache mit der Schlichterin in der nächsten Hauptversammlung beraten werden.

Neben einem Nachtragshaushalt sei auch einem Sonderhaushalt zugestimmt worden, mit dem die Aufwandsentschädigung der Schlichterin angehoben worden sei, Letzteres gegen die Stimme der RAK Berlin.

Zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz habe es im April 2012 einen Austausch im BMJ gegeben. Hierbei wurde die Notwendigkeit einer linearen Gebührenanpassung im unteren Gebührenbereich betont. Es bestehe Bereitschaft, über eine Beibehaltung von § 14 RVG in der bisherigen Form nachzudenken. Zudem gebe es Offenheit für eine Erhöhung der Termingebühr bei Beweisaufnahmen. Allerdings drohe eine Blockade im Bundesrat. Aus Sicht der Länder sei die Erhöhung der Gerichtskosten um 4 % nicht ausreichend. Für die Rechtsanwaltschaft stelle die Frage der Gerichtskosten allerdings keine Verhandlungsmasse dar, da der Zugang zum Recht als Daseinsvorsorge aus anwaltlicher Sicht jedem offenstehen müsse.

Unter dem Stichwort der Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung sei erneut über eine mögliche Reform des § 88 Abs. 2 BRAO debattiert worden. Einige Rechtsanwaltskammern hätten sich zwischenzeitlich für die Einführung einer Öffnungsklausel zur Ermöglichung der Briefwahl ausgesprochen (RAK Hamburg, RAK München). Die Kammerversammlung der RAK München habe für eine solche Öffnungsklausel votiert. Insofern sei Bewegung in die Diskussion gekommen. Im Ergebnis hätten sich 11 Stimmen dafür ausgesprochen, dass sich die BRAK weiter mit einer Änderung des § 88 Abs. 2 BRAO befasse und 14 Stimmen dagegen, die RAK Berlin habe sich enthalten, um dem Vorstand Gelegenheit zu einer Meinungsbildung über die weitere Vorgehensweise zu geben.

Der Vorstand sieht keinen Bedarf für eine erneute Behandlung des Themas.

Die Beratung der Novellierung der § 59c ff. BRAO sei vertagt worden.

Das BRAK-Präsidium habe eine Arbeitsgruppe mit fünf Kammerpräsidenten zum Thema „Anwaltsethik“ eingesetzt. Die Präsidentin berichtet, dass hierbei auch Gegner einer Verschriftlichung von Ethikregeln berücksichtigt worden seien.

Im Vorstand werden Zweifel geäußert, ob die Besetzung der Arbeitsgruppe demokratisch legitimiert sei und die Anwaltschaft insgesamt repräsentiere. Es wird der Vorschlag unterbreitet, die RAK Berlin solle sich dafür einsetzen, dass die Arbeitsgruppe wieder aufgelöst werde. Andere plädieren im Gegensatz hierzu dafür, dass die RAK Berlin beteiligt werden sollte. Diese Vorschläge finden keine Mehrheit. Einige Vorstandsmitglieder betonen, es müsse jedenfalls verhindert werden, dass ein Papier erstellt und veröffentlicht werde, das ohne vorherige Diskussion als ein solches der BRAK wahrgenommen werde. Ein Vorstandsmitglied merkt an, der Vorgang verdeutliche, dass man als Berliner Kammer die Außenkontakte systematischer pflegen sollte, um den eigenen Einfluss zu vergrößern.

Es wird um 16:05 Uhr beschlossen:

Die BRAK soll aufgefordert werden, Ergebnisse der Arbeitsgruppe nicht zu veröffentlichen, bevor die regionalen Kammervorstände und die BRAK-HV diese ausführlich erörtert und über eine Veröffentlichung abgestimmt haben.

(mehrheitlich mit 21 Stimmen und einer Enthaltung)

TOP 3

Gesetzentwurf der Regierungsparteien zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten

Die Berichterstatterin trägt zu einem Gesetzentwurf der Bundestags-Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Änderung des JGG vor (BT-Drs. 17/9389).

Der erste wesentliche Bereich zum gerichtlichen Vorbehalt einer nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung habe sich in der Praxis entwickelt. Es sei zu begrüßen, wenn es die Möglichkeit des Gerichts gebe,

erst nach mehreren Monaten aufgrund einer Legal- und Sozialprognose über eine Aussetzung zur Bewährung zu entscheiden.

Die Einführung eines Warnschussarrestes (§ 16a JGG-E) sehe vor, dass neben einer Bewährungsstrafe Jugendarrest verhängt werden könne. Diese Regelung sei auf verschiedenen Veranstaltungen bereits mit ablehnendem Ergebnis diskutiert worden. Der Warnschussarrest sei ein Beispiel dafür, wie wenig Einfluss die Ergebnisse der Wissenschaft auf die Kriminalpolitik hätten. In der Fachwelt bestehe nahezu Einmütigkeit über die Nutzlosigkeit bzw. Schädlichkeit eines solchen Arrestes. In der politischen Diskussion würden folgende Argumente für dieses Instrument genannt: Jugendliche sollten durch die Verurteilung zu einer Jugendstrafe mit Bewährung nicht den Eindruck eines Freispruchs haben. Ein Warnschussarrest hätte abschreckende Wirkung, zudem würden sie erfahren, was die Verurteilung zu einer Jugendstrafe bedeutet. Hiergegen sei jedoch einzuwenden, dass in der Praxis der Arrestantritt immer zu spät käme, etwa ein Jahr nach der Tat. Die tatnahe Schockwirkung verpuffe. Die Verhängung eines Arrestes widerspreche der Prognose für die Strafaussetzung zur Bewährung. Im Arrestvollzug bestehe die Gefahr einer negativen Abfärbung von anderen Insassen. Für Intensivtäter scheidet der Warnschussarrest aus, weil sie bereits Jugendarrest oder Untersuchungshaft hinter sich hätten. Für die Forderung eines „Denkzettels“ für straffällige Jugendliche gebe es bereits heute Alternativen in Form deftiger Auflagen im Sinne eines Forderns und Förderns, beispielsweise 150 Stunden gemeinnützige Arbeit. Diese könnte auch wirksam durchgesetzt werden, notfalls mit Beugehaft. Der Vortrag der Berichterstatterin findet im Vorstand Zustimmung. Ein Vorstandsmitglied erklärt, ein Warnschussarrest sei erzieherisch sinnlos.

Weiterhin sehe der Gesetzentwurf vor, die Obergrenze der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahren zu erhöhen, und zwar bei einer Verurteilung wegen Mordes mit besonderer Schwere der Schuld. Dieser Vorschlag sei abzulehnen. Die Erhöhung könnte ein falsches Signal setzen, wobei die Gefahr bestünde, dass sich die Strafhöhen insgesamt nach oben verschieben würden. Zu berücksichtigen sei auch die verschwindend geringe Anzahl von Fällen, bei denen es zu Verurteilungen wegen Mordes unter Anwendung von Jugendrecht käme. Der Deutsche Richterbund hat in seiner Stellungnahme zwar zugestanden, dass das Strafmaß bei einzelnen Kapitalverbrechen in der Öffentlichkeit nur schwer vermittelbar sei, allerdings sei eine Entscheidung nach Jugendstrafrecht bei Mord ohnehin nur bei einer Entwicklungsverzögerung des Täters möglich.

Es wird um 16:30 Uhr beschlossen:

- a) Die Einführung eines so genannten Warnschussarrestes im JGG wird abgelehnt.**
- b) Die Heraufsetzung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende bei Mord mit besonderer Schwere der Schuld von 10 auf 15 Jahre wird abgelehnt.**

*(a: mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung;
b: mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen)*

Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht

a) Beschwerdeverfahren II BS 1074.11

Wird vertagt.

b) ERGO-Kundenanwalt

Der Berichterstatter trägt zu einer Werbekampagne der ERGO-Versicherungsgruppe vor, die auf die Bereitstellung eines „Kundenanwalts“ als Ansprechpartner bei der Versicherung hinweise. Dieser sei bei der Versicherung beschäftigt, soll sich aber einseitig zugunsten des Kunden innerhalb des Unternehmens einsetzen und schlichten. Hierdurch entstehe der Eindruck einer Unabhängigkeit. Der „Kundenanwalt“ erbringe keine Rechtsdienstleistung, dieses werde auch nicht von der Versicherung behauptet. Fraglich ist, ob die Verwendung des Begriffs „Anwalt“ in diesem Zusammenhang wettbewerbswidrig sei. Verbraucherschutzverbände seien bisher in dieser Richtung nicht tätig geworden.

Im Vorstand wird überwiegend die Auffassung vertreten, man solle trotz Risiken eine harte wettbewerbsrechtliche Linie verfolgen. In der breiten Öffentlichkeit werde kein Unterschied zwischen den Begriffen „Anwalt“ und „Rechtsanwalt“ gesehen. Letztere Feststellung wird von einem Vorstandsmitglied bestritten: Nach seinem Sprachempfinden sei der „Anwalt“ nicht immer ein „Rechtsanwalt“.

Es wird zudem vorgeschlagen, den Vorgang strafrechtlich im Hinblick auf eine mögliche Anzeige zu prüfen und beim BRAK-Ausschuss „Rechtsdienstleistungsgesetz“ und den anderen Kammern nachzufragen, ob dort weitere Informationen vorlägen.

Es wird um 16:45 Uhr beschlossen:

- a) Es soll eine strafrechtliche Vorprüfung erfolgen, ob eine Strafanzeige im Hinblick auf die Verwendung der Bezeichnung „Kundenanwalt“ sinnvoll ist.**
- b) Das wettbewerbsrechtliche Verfahren zur Werbung der ERGO-Versicherungsgruppe ist fortzusetzen.**
- c) Beim BRAK-Ausschuss „Rechtsdienstleistungsgesetz“ und den anderen Kammern ist anzufragen, ob weitere wettbewerbsrechtliche Verfahren bzw. Maßnahmen in dieser Sache bekannt sind.**

*(a: mehrheitlich bei 12 Stimmen, 6 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen;
b: mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen; c: einstimmig)*

TOP 5

Regelung der Rechtsnachfolge bei Bußgeldverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen und zur Anhebung des Bußgeldrahmens für juristische Personen

Die Berichterstatterin trägt zu einem Diskussionsentwurf des BMJ für eine Änderung des OWiG vor. Ziel des Entwurfes ist es, juristischen Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit zu nehmen, sich der Geldbuße zu entziehen. Vorgesehen ist

auch eine Anhebung des Bußgeldrahmens. Hierzu dürfte eine Stellungnahme der RAK nicht erforderlich sein. Problematisch sei jedoch eine Änderung der Regelung zum dinglichen Arrest. Nach dem Entwurf soll zukünftig nicht erst bei Erlass eines Urteils, sondern bereits nach Erlass eines Bußgeldbescheides ein dinglicher Arrest zur Sicherung der Geldbuße verhängt werden können (§ 30 Abs. 6 OWiG-E). Diese Regelung sei wegen der unverhältnismäßig hohen Eingriffsintensität abzulehnen, weil sie – insbesondere bei einer Anhebung des Bußgeldrahmens auf 10 Millionen Euro – für die Betroffenen äußerst gravierende Konsequenzen hätte. Dabei sei auch die teilweise lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Zur weiteren Erläuterung weist die Berichterstatterin auf den der Tagesordnung beigefügten Vermerk hin.

Im Vorstand wird der Vortrag einmütig unterstützt. Ein Arrest im Bußgeldverfahren sei grundrechtswidrig, so ein Vorstandsmitglied.

Es wird um 17:20 Uhr beschlossen:

Die Einführung der Möglichkeit der Verhängung eines dinglichen Arrestes bereits nach Erlass eines Bußgeldbescheides im OWiG wird abgelehnt. Es erfolgt eine Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des BMJ entsprechend des vorliegenden Vermerks der Berichterstatterin.

(mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung)

TOP 6

Zugang zum Anwaltsnotariat

hier: Prüfung des Änderungsbedarfs der AV über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot)

Der Berichterstatter trägt zu einer Anfrage der Senatsverwaltung Justiz und Verbraucherschutz vor, die zwei Änderungen der AVNot entsprechend dem Vorbild des Landes Niedersachsen erwägt. Die erste Änderung betreffe eine Klarstellung für die Auslegung des § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO, die die Fortbildungspflicht regelt. Demnach ist ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich Fortbildung an notarspezifischen Veranstaltungen erforderlich. Bei der Handhabung dieser Norm kann es zu der Frage kommen, ob Fortbildung im Jahr einer Stellenausschreibung erforderlich ist, obgleich das Kalenderjahr noch nicht abgelaufen ist. Hierzu könne in Ziff. 9 der AVNot eine Ergänzung erfolgen, wonach für das Kalenderjahr, in dem die Bewerbungsfrist der jeweiligen Stellenausschreibung abläuft, kein Fortbildungsnachweis erforderlich sei. Der Berichterstatter erklärt, er halte eine diesbezügliche Regelung für entbehrlich, weil der Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO eindeutig sei, wonach ein volles Kalenderjahr erforderlich sei, um eine Nachweispflicht zu begründen.

Die zweite mögliche Änderung der AVNot betreffe die Aufstellung eines Kriterienkataloges für notarspezifische Fortbildung. Diesen Vorschlag habe er zunächst als positiv empfunden, die Kriterien seien jedoch so detailliert gefasst, dass die Gefahr bestehe, dass eine Reihe von Veranstaltungen ausgeschlossen und neue Rechtsunsicherheiten begründet würden.

Es wird um 17:30 Uhr beschlossen:

Die angedachten Änderungen der ANotV mit einer klarstellenden Ergänzung zur Fortbildungspflicht und der Aufstellung eines Kriterienkataloges für notarspezifische Fortbildungen werden abgelehnt.

(mehrheitlich)

TOP 7

Besetzung des Anwaltsgerichtshofs

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 8¹

Besetzung des Anwaltsgerichts

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 9²

Wahlen zum Präsidium

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 10

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Zum Richtlinienvorschlag über die öffentliche Auftragsvergabe ist der Beschlusslage entsprechend gegenüber der BRAK Stellung genommen worden.

- keine Veröffentlichung gem. § 76 BRAO -

(...)

Zwei Präsidiumsmitglieder und die Hauptgeschäftsführerin haben am 11. Mai an der 133. BRAK-HV in Karlsruhe teilgenommen.

Die Präsidentin hat am 14. Mai an der 2. Sitzung der 5. Satzungsversammlung teilgenommen.

Mehrere Vorstandsmitglieder haben am 14. Mai an der Veranstaltung „Parlamentarismus ade?“ teilgenommen.

Zwei Präsidiumsmitglieder haben am 24. Mai an der BRAK-Konferenz zum Thema „Starke Anwaltschaft – Starker Rechtsstaat“ teilgenommen.

Ein Vorstandsmitglied hat vom 24. bis 26. Mai am FBE-Kongress in Brüssel teilgenommen.

Die Präsidentin hat am 30. Mai am Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer teilgenommen.

¹ Herr RA Betz und Herr Dr. Köhler verlassen bei diesem TOP den Saal.

² Dieser TOP wurde nach Mehrheitsentscheid zeitlich vor TOP 5 durchgeführt.

Ein Vizepräsident hat am 30. Mai an einer Veranstaltung des Forums Recht und Kultur im Kammergericht teilgenommen.

Mehrere Vorstandsmitglieder haben am 31. Mai an der Vorstellung des Ergebnisses des Seminarprojekts „Anwaltsethik“ an der HU teilgenommen.

Ein Vorstandsmitglied hat am 2. Juni an der Mitgliederversammlung des DAI teilgenommen.

TOP 11 Verschiedenes

a) Der Berufsbildungsausschuss hat einen Beschluss gefasst, mit dem der Vorstand ersucht wird, die Verwendung eines Ausbildungssiegels zu verleihen.

b) Die Senatsverwaltung für Justiz hat den fehlerhaften Beschluss der Kammerversammlung zur Gebührenhöhe von Fachanwaltsanträgen nicht angefochten.

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 18:00 Uhr.

Berlin, 28. Juni 2012

(Irene Schmid)
Präsidentin

(Dr. Vera Hofmann)
Vizepräsidentin

Tagesordnung

für die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 13. Juni 2012

Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:30 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	Berichterstatter
1	Genehmigung der Protokolle der April- und Mai-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Bericht von der 133. BRAK-HV in Karlsruhe - Tagesordnung anbei -	15:05	
3	Gesetzentwurf der Regierungsparteien zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten - BRAK-Nr. 181/2012 vom 26. April 2012 anbei -	15:20	
4	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht a) Beschwerdeverfahren II BS 1074.11 - - Vermerk sowie Urteil des AGH vom 31. Januar 2012 anbei - b) ERGO-Kundenanwalt - Vermerk anbei -	15:35 15:50	
5	Regelung der Rechtsnachfolge bei Bußgeldverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen und zur Anhebung des Bußgeldrahmens für juristische Personen - BRAK-Nr. 186/2012 vom 30. April 2012 sowie Entwurf der Stellungnahme anbei -	16:05	

6	Zugang zum Anwaltsnotariat hier: Prüfung des Änderungsbedarfs der AV über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) - Schreiben der SenJus vom 2. Mai 2012 anbei -	16:20	
7	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs hier: Amtszeitende RAin ... und RA ... - Liste anbei - - Bewerbungsunterlagen, soweit eingereicht, im AM-Soft eingestellt -	16:25	
8	Besetzung des Anwaltsgerichts hier: Amtszeitende RA ..., RAin ... und RA ... - Liste anbei - - Bewerbungsunterlagen, soweit eingereicht, im AM-Soft eingestellt -	16:35	
9	Wahlen zum Präsidium - Nachwahl der Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich, § 2 Abs. 1 Nr. 4 GO - ggf. weitere Wahlen	16:45	
10	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Ge- spräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:25	
11	Verschiedenes		

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.